

Beschlussvorlage 2020/0750



Sachgebiet	Sachbearbeiter
Kämmerer	Peter Lösch

Beratung	Datum		
Haupt- und Kulturausschuss	17.03.2020	Vorberatung	öffentlich
Marktgemeinderat	31.03.2020	Entscheidung	öffentlich

Betreff

Eingabe gemäß Art. 56 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) wegen Verrechnung der Abwassergebühren bei Gartenwasser

Sachverhalt:

Petition an den Gemeinderat gem. Art. 56 Abs. 3 GO

Art. 56 Abs. 3 GO: Jeder Gemeindegewohner kann sich mit Eingaben und Beschwerden an den Gemeinderat wenden.

Als Leitsatz bringt der Petent folgendes vor: „Unrechtmäßigkeit der pauschalen Abwassergebührenverrechnung von 12 m³ Abwasservolumen bei Nachweis der Nichtnutzung der Entwässerungseinrichtung § 10 Abs. 3a BGS/EWS“.

Welchen Antrag stellt der Petent? Ein konkreter Antrag wird vom Petenten nicht formuliert, am Ende fordert er den Marktgemeinderat auf, Stellung zu nehmen. Aber zu was soll die Gemeinde Stellung nehmen?

Die im Leitsatz formulierte „Unrechtmäßigkeit“ des § 10 Abs. 3a BGS/EWS kann in unserem Rechtssystem weder vom Petenten noch von der Verwaltung und auch nicht vom Gemeinderat festgestellt werden. Die Feststellung der Unrechtmäßigkeit/Nichtigkeit einer Satzung oder Teile daraus obliegt einzig und alleine dem VGH in Bayern.

Grundsätzlich wird auf den Aktenvermerk des Kämmerers vom 07.01.2020 verwiesen (liegt dem Marktgemeinderat bereits vor, auf eine erneute Wiedergabe wird verzichtet).

Beim Markt Schwanstetten wird nach der Bayerischen Mustersatzung verfahren. Diese Mustersatzung richtet sich nach der verbindlichen Rechtsprechung des BVerwG vom 28.03.1995 und des BayVGH vom 07.10.1997. Die beim Markt Schwanstetten vollzogene Abzugsregelung mit 12 m³ wurde vom BayVGH am 20.09.2012 bestätigt. Hierzu wird auf die Anlage „Zulässige Abzugsbegrenzung in Bayern – Kommentar“ verwiesen.

Bis heute hat die vom Bayerischen Staatsministerium des Innern erlassene Mustersatzung Gültigkeit. Vom Staatsministerium, von den kommunalen Spitzenverbänden und auch von unserem Satzungsbüro, welche beim Erlass unserer aktuellen Satzung mitgewirkt hat, wird die Anwendung empfohlen bzw. befürwortet um eine Rechtszersplitterung innerhalb des Freistaates zu vermeiden.

In den vom Petenten genannten Beispielsatzungen anderer Kommunen ist keine Abzugsbegrenzungsregelung enthalten. Um hier eine Bewertung der jeweiligen Satzung vornehmen zu können, ist es erforderlich die Satzungen in ihrer Gesamtheit zu betrachten. Hierbei kommt man zur Erkenntnis, dass diese Kommunen keine Grundgebühr, weder für das Schmutzwasser – noch für die nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, festgesetzt haben, sondern bei der Kalkulation alle Verwaltungsleistungen in die Schmutz- bzw. Niederschlagswasser-Gebühr mit einberechnet haben. Dies ist grundsätzlich möglich, wirft aber die Frage nach dem Gleichheitssatz auf. Ungleiche Sachverhalte sind auch ungleich zu behandeln – bedeutet: Grundgebühren für die Gartenwasserzähler sollen bzw. dürfen nicht von allen Gebührenpflichtigen getragen werden.

Alle Nutzer von Gartenwasserzählern in Schwanstetten sind anscheinend mit diesem Verfahren zufrieden, in den vielen Jahren der Anwendung hat es bisher keine Beschwerden mit Ausnahme eines Widerspruchs im Jahr 2018 gegeben. Dieser Widerspruch enthielt auch den Hinweis auf das

Urteil des VG Ansbach aus dem Jahre 2016 und wurde nach Vorlage zur Entscheidung vom Landratsamt Roth zurückgewiesen.

Dieses Urteil des VG Ansbach ist für die Verwaltung, den kommunalen Spitzenverbänden und auch für Dr. Schulte von Schulte|Röder Kommunalberatung in vielen Teilen unverständlich und mit Widersprüchen behaftet. Dieses Urteil findet in der Fachwelt keine Beachtung. Es wird sogar empfohlen, dieses Urteil nicht umzusetzen. Das Urteil wirkt nur zwischen den Parteien und hat keine Allgemeingültigkeit.

Vom Petenten wird auf die Rechtsprechung des BayVGH vom 18.11.2019 hingewiesen. Hier gab es nur einen Beschluss des Gerichtes, mit dem die Satzung der beklagten Gemeinde für nichtig erklärt wurde. Nicht wegen des eigentlichen Streitthemas, sondern weil die Satzung der Gemeinde keinen Teil für die Niederschlagswassergebühr enthält. Das Urteil des VG Ansbach wurde damit wirkungslos. Die im Beschluss genannten Gründe sind für den genannten Kreis ebenso unverständlich und widersprüchlich. Auch hier wurde uns von Dr. Schulte vom Satzungsbüro dringend geraten, die genannten Gründe in diesem Beschluss nicht zu beachten.

Abschließend möchten wir den Marktgemeinderat noch darüber informieren, dass der Petent gar keinen Gartenwasserzähler bei uns angemeldet hat.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Petition zur Kenntnis und sieht keine Veranlassung Änderungen an der bestehenden Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) vorzunehmen.

Anlagen:

Äquivalenzprinzip - kommentar

Eingabe Verrechnung Gartenwasserzähler

Gleichheitssatz - Kommentar

Unzulässige Abzugsbegrenzungen - Kommentar

Vollzug der Abzugsregelung beim Gartenwasserzähler - Kommentar

Zulässige Abzugsbegrenzung in Bayern - Kommentar